

Verband Hochschule und Wissenschaft**- Bundesverband im dbb -**

2.stv. Vorsitzender

Dr.-Ing. Jochen Klinger – Gartenstr. 16 – 01465 LANGEBRÜCK

Neue Alters-Zusatzversorgung der Angestellten des Öffentlichen Dienstes**- Widerspruchsmöglichkeiten gegen Startpunktemitteilung –**

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Vorbemerkung:

Mit Wirkung vom 31.12.2001 wurde bekanntlich die auf einem Gesamtversorgungsmodell beruhende und daher zukünftig nicht mehr finanzierbare Zusatzversorgung der VBL für die Angestellten des ÖD geschlossen.

Mit Tarifvertrag (ATV bzw. ATV-K) vom 01.03.2002 wurde die Zusatzaltersversorgung auf der Basis eines Betriebsrentensystems neu geregelt. Hierzu war es notwendig, die in der alten Zusatzversorgung erworbenen Anwartschaften in das neue System zu überführen. In dieser Angelegenheit erhielten Sie im 4.Quartal Post von der VBL Karlsruhe mit der Mitteilung, wie viel in die neue Zusatzversorgung einfließende Versorgungspunkte Ihre Anwartschaft per 31.12.01 nach dem neuen ATV „wert“ ist.

Für alle Betroffenen ergeben sich damit Minderungen der Altersversorgung, besonders gravierende für die damals unter 55-jährigen in den ABL und alle Angestellten in den NBL (Beispiel: Angestellter BAT Ib/Ib-O, mit 25a in ÖD, SK 3: ABL, 55a – 1660€, ABL, 54a – 720€, NBL – 100€ Startgutschrift.) . Eine Rechtsbelehrung fügte die VBL jedem Schreiben bei. Hierzu bemerkt RA B. Mathies (Lüneburg), dass er im Klagefall nur den Weg über die Zivilgerichte für sinnvoll hält. Er rechnet mit Einbußen von ca. 20-50%; ein weiteres trauriges Beispiel dafür, dass in unserer Republik zugesagter, erarbeiteter Besitzstand nicht sicher und damit ev. nichts mehr wert ist. (Auf den Klageweg wird im Folgenden nicht weiter eingegangen.)

Gegenstand:

In ihrem **Rundschreiben 18/2003 v. 18.3.03** (zur Sicherheit nochmals als Anlage beigefügt) geht die **dbb tarifunion** auf das Problem Übergangsrecht im ATV/ATV-K ein und unterrichtet über eine Grundsatzeinigung per 12.03.03 mit der Arbeitgeberseite zur Behandlung von Beanstandungen gegen die Startgutschriften seitens der Mitglieder, wonach der VBL von den Tarifparteien empfohlen wird, diesbezügliche Verfahren zunächst ruhend zu stellen, um den Ausgang von Musterprozessen abzuwarten. Danach will man erneut zusammenkommen. **Ev. für die Arbeitnehmer im Gefolge derer auszuhandelnde Verbesserungen im Übergangsrecht werden dann nur denen etwas nützen, die innerhalb der 6-monatigen Einspruchsfrist ihre Beanstandung schriftlich anhängig gemacht haben.**

Die dbb tarifunion als vertragschließende Seite teilt natürlich in Ihrem Rundschreiben mit, **dass es sich bei dem ATV um ein Gesamtpaket handele, weshalb es sich von vorn-herein verbiete, im Nachhinein einzelne Gegenstände in Frage zu stellen** (diese Art Begründung scheint modern zu werden). Gleichwohl zeigen die im vorigen Absatz kurz geschilderten Aktivitäten, dass man offenbar mit heftiger Gegenwehr „von der Basis“ her rechnet. Und man hat dem RS 18/03 ein für die Mitglieder hilfreiches formalisiertes Musterschreiben beigefügt, welches 5 Buttons enthält.

Unter Verwendung dieses Musterschreibens können Sie **Beanstandung gegen Ihre Startgutschrift bei der VBL einlegen und bleiben damit im Verfahren.**

Wollen Sie das, dann haben Sie zu entscheiden, gegen welche der angegebenen Tatbestände Sie Bedenken anmelden. Hierzu empfehle ich nachdrücklich auch die Lektüre der ZDF-wiso-Sendung vom 17.03.03 (www.zdf.de/ZDFde/inhalt/22/0,1872,2038038,00.html und/28/0,1872,2038044,00.html).

Button 1:

Sie haben Zweifel an der Richtigkeit der Höhe der für Sie (nach dem pauschalierten, individuenunabhängigen Näherungsverfahren) errechneten BfA-Rente. (Viel BfA – wenig Startguthaben u.u.). Das angewandte Verfahren führt u.a. auch dazu, dass ein Beschäftigter mit 2300€ Monatseinkommen eine höhere Startgutschrift erhält als einer mit 2600€.

Button 2:

Hälftige Anrechnung von (außerhalb des ÖD) verbrachten Vordienstzeiten ist mit VBL-Satzung n.F. entfallen. Sind Sie betroffen, können Sie dagegen angehen.

Button 3:

Eine wie auch immer geartete Anrechnung (z.B. im Falle einer Versichertenrente alt) der Dienstzeiten im ÖD von der Wiedervereinigung an bis zum 31.12.96 wird nun gänzlich ausgeschlossen. Davon sind alle Angestellten des

ÖD in den NBL betroffen, die vor 1997 schon im ÖD beschäftigt waren.

Button 4:

Als Stichtag für die Zuordnung zu Steuerklasse 1 oder 3 gilt der 31.12.01, unabhängig davon, ob sich bis zur Mitteilung der Startgutschrift daran etwas geändert hat.

Button 5:

Lesen Sie (wenn betroffen) bei wiso, II.Teil, bzw. §44a VBLS a.F. (hat jedes pflichtver-sicherte Mitglied bei Aufnahme in die VBL bekommen!) nach. Es ist nur noch die schlechteste Variante von ehemals 3 Formen der Mindestversorgung geblieben.

Für vhw-Mitglieder:

Sollten Sie weitere Fragen haben, dann kann ich versuchen, darauf zu antworten. Im Übrigen verfügen alle Landesvorsitzenden über weiterführendes Material (kommentierende Broschüre zum neuen ATV, Excel-Programme zur Startgutschrift, untersetzender kritischer Vortrag (Folien) von Dr.Klinger).

Wenn Sie Ihren nicht organisierten KollegInnen mit dem genannten Formular aushelfen wollen, dann sollten Sie werblich vorgehen und durchaus die Vorteile einer Mitgliedschaft im Verband ansprechen.

Jochen Klinger